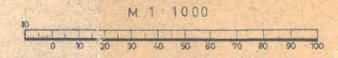


STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 240 b "HÖRNSHEIMER ECKE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM KRANKENHAUS =
GRUNDSTÜCK, DER VORH. BEBAUUNG, DER FRANKFUR-
TER STR. UND DER SÜDÖSTL. GEMARKUNGSGRENZE.



ERLÄUTERUNG

- GEMARKUNGSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - BAULINIE
- BAUGRENZE
- 1 - BAUGEBIET
- 2 - ZONE
- 1 2 - GRUNDFLÄCHENZAHL
- 3 4 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 5 - GESCHOSSZAHL (HÖCHSTOR)
- 6 - BAUWEISE (OFFEN)
- HAUPTRICHTUNG 32W AUSRICHTUNG DER GEBÄUDE
- ABWASSER-SAMMELLEITUNG
- OFFENTL. STRASSENFLÄCHE
- OFFENTL. GRÜNLANLAGE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- SCHUTZANPFLANZUNG (OFFENTL.)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINGEBÄHRD
- SCHULE
- ⊕ TRAFOSTATION
- ⊕ PUMPWERK

TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESER PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER RECHTSKRAFT DIESER PLANES IHRE GÜLTIGKEIT DIE ANGEGEBENE GESCHOSSZAHL GILT ALS HOCHSTGRENZE, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WERDEN. KANN IM EINZELFALL AUSNAHMENWEISE EINE HÖHERE GESCHOSSZAHL ZUGELASSEN WERDEN, DIE DACHNEIGUNG DARF 30° (ALTER TEILUNG) NICHT ÜBERSTEIFEN. FÜR GEBÄUDE VON ÜBER 50 M LÄNGE KANN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN BAUFREIEN AUSNAHME GEBIETEN. WERDEN IM GEBIETSBEREICH NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, DIE STAUB-, RAUCH- UND GERUCHFREI ARBEITEN UND FOLGENDE WERTE AN DER JEDWELICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE GEMEISCH, IM ALLGEMEINEN NICHT ÜBERSTEIFEN:

IN ZONE 1 TAGSÜBER (VON 6 ⁰⁰ UHR BIS 22 ⁰⁰ UHR)	65 DB(A)PHON
NACHTS	50
IN ZONE 2 TAGSÜBER	60
NACHTS	45

PKW-GARAGEN KÖNNEN AUCH AUßERHALB DER ÜBERGAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN. WENN EIN ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE VON MINDESTENS 5,50 M EINGEHALTEN WIRD, DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRASSENSEITIG VOR DER BAUGRENZE 1,20 M HÖHE NICHT ÜBERSTEIFEN.

KATASTERVERMERK
SIEHE ENTRAGUNG AUF DER LINKEN UNTEREN ECKE DES PLANES

BEARBEITET
DURCH DAS STADTBAUAMT AM 17.5.1968

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.9.1968

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE IN DER ZEIT VOM 14.10.1969 BIS 15.11.1969

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 18.3.1969

GENEHMIGT
GEMÄSS § 11 BBauO

RECHTSKRAFT
DURCH BEKÄNNTMACHUNG DER WNZ AM 12.07.1969
OFFENLEGUNG DES GEMEINDEPLANES VOM ... BIS ...

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Wetzlar, den 28. März 1969
Katasteramt
im Auftrage

